

28.04.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - A - In - R - U - Wozu **Punkt** der 684. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1995

EntschlieÙung des Bundesrates zur Rechtsvereinheitlichung auf dem
Gebiet des Bergrechts

- Antrag des Freistaats Thüringen -

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuß**,
der **Rechtsausschuß** und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit folgendem Text zu fassen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen,

- daß die unterschiedliche Zuordnung der mineralischen Rohstoffe als grundeigene bzw. bergfreie Bodenschätze nach dem Bundesberggesetz in den neuen bzw. den alten Ländern beseitigt wird,
- daß in den neuen Ländern die mineralischen Rohstoffe grundeigene Bodenschätze im Sinne des Bundesberggesetzes werden, die in den alten Ländern den bergrechtlich nicht erfaßten Grundeigentümergebodschatzen zugeordnet sind."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Berggesetz der DDR aus dem Jahre 1969 bestimmte in seinem § 3, daß die mineralischen Rohstoffe, deren Nutzung von volkswirtschaftlicher Bedeutung war, unabhängig vom Grundeigentum Volkseigentum waren. Allerdings wurden die unter diese Regelung fallenden Bodenschätze nicht abschließend aufgezählt. Erst am 15. August 1990 erließ der DDR-Ministerrat die Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum (GBI. I S. 1071), in deren Anlage sich eine Liste mit Bodenschätzen, die zu den mit § 3 Berggesetz-DDR gemeinten Bodenschätzen gehörten, befand.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

Ausgeliefert am

02. MAI 1995

(noch Ziffer 1)

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) dehnte den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), auf die neuen Länder unter anderem mit der in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 enthaltenen Maßgabe aus, daß mineralische Rohstoffe im Sinne des § 3 Berggesetz-DDR "und der zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften" bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG sind. Sämtliche anderen mineralischen Rohstoffe sind gemäß Satz 3 dieser Regelung grundeigene Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG.

Die obengenannte Ministerrats-Verordnung stufte in ihrer Anlage jedoch zum Teil andere als die in § 3 Abs. 3 BBergG genannten bergfreien Bodenschätze als Volkseigentum ein. Die Einstufung der in dieser Anlage genannten volkseigenen Rohstoffe als bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG durch den Einigungsvertrag hatte zur Folge, daß im vereinten Deutschland nun zum Teil für dieselben Rohstoffe ein unterschiedlicher Rechtszustand besteht: Während zum Beispiel Bentonit, Dachschiefer, Feldspatgesteine und -sande, Glimmer, Kaolin sowie Quarz und Quarzsande als bergfrei gelten, werden sie in den alten Ländern gemäß § 3 Abs. 3 BBergG als grundeigen eingestuft. Dieser durch den Einigungsvertrag geschaffene gespaltene Rechtszustand kann im vierten Jahr der deutschen Einheit nicht mehr hingenommen werden.

Darüber hinaus zählen zahlreiche Rohstoffe, insbesondere Baurohstoffe wie z. B. Kiese, Sande und Tone in den neuen Ländern als bergfreie Rohstoffe, die in den alten Ländern bergrechtlich nicht erfaßt sind und deren Nutzung der Verfügung des Grundeigentümers unterliegt, da die Rohstoffe Teil des Grundeigentums sind.

Die aus dem DDR-Bergrecht hergeleitete Benachteiligung von Grundeigentümern in den neuen Ländern gegenüber Grundeigentümern in den alten Ländern wurde im Einigungsvertrag festgeschrieben unter dem Aspekt, die Versorgung der Wirtschaft durch Rohstoffe in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung nicht durch ungeklärte Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden zum Erliegen kommen zu lassen. Gleichzeitig sah aber der Einigungsvertrag die Möglichkeit vor, die Benachteiligung ostdeutscher Besitzer von Grundeigentum zu gegebener Zeit ohne Gesetzgebungsverfahren zu beenden. Entsprechend der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe m des Einigungsvertrages wurde der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über eine andere Zuordnung der in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe a erfaßten mineralischen Rohstoffe bezüglich der Zuordnung zu den bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen.

(noch Ziffer 1)

Dieser Weg der Rechtsangleichung sollte nunmehr beschritten werden. Das durch den Einigungsvertrag vorgesehene Verfahren sollte im Interesse der betroffenen Bürger zügig eingeleitet werden und nicht überlagert und verzögert werden durch berechnete Wünsche nach einer Novellierung des Bundesberggesetzes in anderen Bereichen.

B

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderung anzunehmen:

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 2

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

- unverzüglich Schritte zur Vereinheitlichung des Bergrechts in Form der Angleichung - Zuordnung der in den neuen Ländern bergfreien Bodenschätze auf Steine und Erden zum Grundeigentum durch die Aufhebung der Bestimmungen des Einigungsvertrages in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a zur Einstufung der Bodenschätze - einzuleiten,
- für erteiltes Bergwerkseigentum und erteilte Bewilligungen eine Bestandschutzregelung aus Gründen der Rechtssicherheit zu treffen,
- die Länder zu ermächtigen, für die Genehmigung zur Umsetzung dieser bestandsgeschützten passiven Rechte eigene Rechtsvorschriften zu erlassen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Absatz 2 erster Spiegelstrich

Die EntschlieÙung beinhaltet als Schwerpunkt die Aufhebung der Regelungen des Einigungsvertrages zum Abbau von Bodenschätzen mit der Maßgabe, die in den alten Ländern geltenden Regelungen zum Bodenabbau ohne Änderungen zu übernehmen.

(noch Ziffer 2)

Zu Absatz 2 zweiter Spiegelstrich

Die abgeschlossenen Bewilligungsverfahren werden als rechtmäßig anerkannt.
Das damit zuerkannte passive Recht zum Bodenabbau wird gewährleistet.

Zu Absatz 2 dritter Spiegelstrich

Die Frage des "Wie" soll durch die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen
der Länder festgelegt werden.

C

3. Der Agrarausschuß und

der Ausschuß für **Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.